

Studienreglement zum Bildungsgang diplomierte biomedizinische Analytikerin HF / diplomierter biomedizinischer Analytiker HF bei der XUND Bildung Gesundheit Zent- ralschweiz, Höhere Fachschule BMA

Dieses Studienreglement stützt sich auf die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF) sowie den Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen „Biomedizinische Analytik“ (RLP Biomedizinische Analytik HF) und regelt die entsprechenden Bestimmungen für den Bildungsgang dipl. biomedizinische Analytikerin HF/biomedizinischer Analytiker HF an XUND Bildung Gesundheit Zentralschweiz.

I. Zulassungsverfahren

Zugelassen für das Aufnahmeverfahren sind Personen, welche die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, die im Rahmenlehrplan BMA HF aufgeführt sind.

Das Aufnahmeverfahren findet in zwei Teilen statt. Im schulischen Teil werden Kandidatinnen und Kandidaten allgemein auf ihre Eignung für die Ausbildung und den Beruf, sowie auf ihre schulische Eignung, Motivation, und ihre Deutschkenntnisse geprüft.

Im praktischen Teil prüfen Verantwortliche von einem Ausbildungsbetrieb die Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Eignung für die praktische Ausbildung und für den Beruf. Beide Teile des Aufnahmeverfahrens müssen bestanden sein, um die Ausbildung an XUND beginnen zu können.

Die Zulassung «sur Dossier» erfolgt nach individueller Prüfung durch XUND. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme.

II. Ausbildung, Leistungs- und Kompetenznachweise, Promotion

§ 1 Ausbildung

¹ Die Ausbildung richtet sich nach dem Rahmenlehrplan SBFI für den Bildungsgang zur diplomierten Biomedizinischen Analytikerin HF / zum diplomierten Biomedizinischen Analytiker HF vom 7. Februar 2022.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹ Die Ausbildung dauert drei Jahre, mit total 5'400 Lernstunden

§ 3 Bildungsteile

¹ Die Ausbildung wird in zwei Bildungsteilen absolviert:

- a. Bildungsteil Schule, einschliesslich Training und Transfer (TT),
- b. Bildungsteil Praktika, einschliesslich Training und Transfer (TT).

² Der Bildungsteil Schule umfasst grundlegende, branchen-, labor- und fachspezifische Themen.

§ 4 Leistungs- und Kompetenznachweise

¹ In beiden Bildungsteilen wird der Erfolg mit Leistungs- oder Kompetenznachweisen festgestellt und bewertet.

² Wird ein Leistungs- oder Kompetenznachweis ohne zwingende Gründe nicht absolviert, gilt er ohne Bewertung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

³ Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel im Zusammenhang mit Qualifikationsschritten, Diplomprüfungen und Diplomarbeiten, wird der entsprechende Leistungs- oder Kompetenznachweis nicht bewertet und gilt als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

⁴ Studierende können bei nachgewiesener Vorbildung während der Probezeit eine Dispensation für einzelne Fächer beantragen. Die entsprechenden Leistungsnachweise müssen jedoch weiterhin erbracht werden.

§ 5 *Beurteilungssystem*

¹ Die Leistungen in Schule und Praxis werden anhand folgender Notenskala bewertet:

6	hervorragend
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend
3,9 - 1	ungenügend

² Die Noten werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

§ 6 *Promotion nach Abschluss der Probezeit*

¹ Die ersten drei Monate im Bildungsteil Schule gelten als Probezeit. Die Ausbildung kann nur weitergeführt werden, wenn:

- alle Leistungsnachweise bewertet sind
- der Durchschnitt aller Leistungsnachweise mindestens die Note 4 ergibt
- höchstens drei ungenügende Noten vorliegen
- im Maximum 1 Mangelpunkt ausgewiesen wird (z.B. Note 3.9 = 0.1 Mangelpunkt, Note 3 = 1 Mangelpunkt)
- die physischen und psychischen Voraussetzungen eine Fortsetzung der Ausbildung zulassen

§ 7 *Promotion in die nächsthöhere Ausbildungsphase oder bei Wiederholung Ausbildungsphase*

¹ Der Übertritt in die nächste Ausbildungsphase ist nur möglich, wenn:

- alle Leistungs- und Kompetenznachweise bewertet sind
- der Durchschnitt aller Leistungsnachweise im Bildungsteil Schule mindestens die Note 4 ergibt
- in den Leistungsnachweisen im Bildungsteil Schule höchstens drei ungenügende Noten vorliegen, wobei in den Fachbereichen nur je eine Note ungenügend sein darf
- der abschliessende Kompetenznachweis im Bildungsteil Praktika mindestens die Note 4 ergibt
- im Maximum 1 Mangelpunkt ausgewiesen wird (z.B. Note 3.9 = 0.1 Mangelpunkt, Note 3 = 1 Mangelpunkt)
- die physischen und psychischen Voraussetzungen eine Fortsetzung der Ausbildung zulassen.

² Wird eine der Bedingungen gemäss Absatz 1a – e nicht erfüllt, legt die Schule die zu wiederholenden Leistungs- und Kompetenznachweise fest und regelt die Modalitäten.

³ Wird die Promotion aufgrund ungenügender Leistungsnachweise nicht erreicht, kann die dafür vorgesehene Promotionsprüfung einmalig wiederholt werden.

⁴ Bei der Wiederholung schulischer Leistungsnachweise kann die Ausbildung bis zum Wiederholungstermin fortgesetzt werden.

⁵ Anstelle von Wiederholung der Leistungs- oder Kompetenznachweise kann die gesamte Ausbildungsphase einmal wiederholt werden. Während der ganzen Ausbildung darf maximal eine Ausbildungsphase wiederholt werden.

⁶ Die Wiederholung einer Ausbildungsphase setzt einen Vertrag mit einem Ausbildungsbetrieb voraus.

⁷ Fehlen die physischen oder psychischen Voraussetzungen, kann nicht wiederholt werden.

III. Abschliessendes Qualifikationsverfahren

§ 8 Zulassung

¹ Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren werden Studierende zugelassen, welche die Promotion der letzten vorangegangenen Ausbildungsphase erfolgreich bestanden und nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Ausbildungszeit versäumt haben.

² Kann die Ausbildung aus zwingenden Gründen nicht zu Ende geführt werden oder wurden mehr als 10 Prozent der Ausbildungszeit versäumt, entscheidet die Schule über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren sowie über mögliche Ausdehnungen.

§ 9 Qualifikationselemente

¹ Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus drei Elementen:

- a. Praktikumsqualifikationen. Die am Ende der zwei Praktika in den Kompetenznachweisen erteilten Noten bilden die beiden Erfahrungsnoten Praktika
- b. praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit
- c. Prüfungsgespräch

² Der Teil a wird durch Fachpersonen mit Ausbildungsverantwortung im Ausbildungsbetrieb bewertet. Die Prüfungsteile b und c der abschliessenden Qualifikation werden von in Fachpersonen beurteilt.

§ 10 Diplomnoten

¹ Das Abschlusszeugnis enthält folgende Bewertungen:

- a. die Noten der Kompetenznachweise aus dem Bildungsteil Praktika,
- b. die Note der Diplomarbeit,
- c. die Note des Prüfungsgesprächs

² Die Diplomnoten werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

§ 11 *Diplom*

¹ Die abschliessende Qualifikation ist bestanden und das Diplom BMA HF wird erteilt, wenn:

- a. alle Kompetenznachweise im Bildungsteil Praktika mindestens die Note 4 ergeben
- b. die Diplomarbeit mindestens die Note 4 ergibt
- c. das Prüfungsgespräch mindestens die Note 4 ergibt

§ 12 *Wiederholung*

¹ Eine nicht bestandene praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit kann einmalig überarbeitet werden.

² Ein nicht bestandenes Prüfungsgespräch kann einmalig wiederholt werden.

³ Der Zeitpunkt der Wiederholung wird von der Schule festgelegt.

⁴ Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden. Das definitive Nichtbestehen hat den endgültigen Ausschluss von der Ausbildung BMA HF bei XUND Bildung Gesundheit Zentralschweiz zur Folge.

IV. **Schlussbestimmungen**

§ 13 *Rechtsmittel*

Gegen Entscheide betreffend Disziplinar massnahmen, Zulassung, Promotion und Erteilung eines Diploms kann nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL Nr. 430) innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

§ 14 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt auf den 14. September 2026 in Kraft und ersetzt das Promotionsreglement vom 18. September 2023.

§ 15 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung gilt für alle Studierenden, welche die Ausbildung diplomierter biomedizinischer Analytiker HF / diplomierte biomedizinische Analytikerin HF im September 2026 oder später beginnen.

² Studierende, die ihre Ausbildung diplomierter biomedizinischer Analytiker HF / diplomierte biomedizinische Analytikerin HF vor September 2026 begonnen haben, beenden ihre Ausbildung grundsätzlich nach dem Promotionsreglement vom 18. September 2023.

Luzern, 08. September 2026



Rahel Stöckli

Bereichsleiterin Höhere Fachschule / Geschäftsleitung